

Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege sowie der außerunterrichtlichen Angebote in der Offenen Ganztagsschule (Elternbeitragssatzung) vom 06.07.2016 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 14.03.2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 90 Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134) und der §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 13. Dezember 2019 (GV.NRW S. 877) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen am 14.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

(1) Die Stadt Kempen erhebt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit nicht nach § 51KiBiz i.V.m. 49Abs. 1 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist, einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) für

- a) die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Bereich der Stadt Kempen,
- b) die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich im Bereich der Stadt Kempen und
- c) die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung in Kindertagespflege im Bereich der Stadt Kempen nach §§ 22 f. KiBiz bei einer Mindestbetreuung von 15 Stunden wöchentlich. Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden liegen, werden dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagsschule erforderlich sind. Für diese Randzeitenbetreuung ist der Elternbeitrag für die tatsächlich gebuchten Stunden entsprechend der jeweiligen Einkommensstufe zu entrichten.

(2) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb der Stadt Kempen erhebt die Stadt Kempen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 51KiBiz i.V.m. § 49 Abs. 1 KiBiz gegeben ist.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Elternbeiträge für die Betreuungsangebote im Sinne des § 1 Abs. 1 zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsangebote besteht. Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder und die Offene Ganztagsschule entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn. Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Jugendamt der Tagespflegeperson ihre laufende Geldleistung erstmalig gewährt und endet mit Ablauf des letzten Monats, für den die Geldleistung gewährt wird.

(3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege oder der Offenen Ganztagsschule oder Ausfallzeiten der

Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes in einer der Betreuungsformen nach § 1.

(4) Der Elternbeitrag wird für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege nach den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in einer Offenen Ganztagschule ist das Kindergartenjahr bzw. Schuljahr.

(5) Bei kombinierter Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege, sind die jeweiligen Elternbeiträge und somit gesamten Betreuungsstunden in vollem Umfang - gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1, Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege - zu zahlen.

(6) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Kempen nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse oder Ähnliches haben die Zahlungspflichtigen keinen Anspruch auf Minderung des Beitrages.

§ 3 Elternbeiträge

(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) Pflegeeltern im Sinne des § 33 Sozialgesetzbuch VIII zahlen keinen Elternbeitrag. Lebt ein oder mehrere Kinder nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einer Person gemäß § 2 Abs. 1 (Heimerziehung im Sinne des § 34 Sozialgesetzbuch VIII) ist ebenfalls kein Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist für ein Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, **ab dem Monat des Geburtstages grundsätzlich beitragsfrei**. Im Rahmen der Geschwisterkindregelung gilt es weiter als das erste Kind. Dabei ist es unerheblich, welchen Platz es in welcher Gruppenform belegt.

(4) Besuchen mehr als ein Kind der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, OGS, oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege gem. §§ 22 ff SGB VIII betreut, so wird für das erste (älteste) Kind der Eltern der volle Regelbeitrag erhoben - es sei denn es befindet sich in der beitragsfreien Zeit gemäß Absatz 3. Für das zweite (zweitälteste) Kind reduziert sich der Beitrag auf 50 % des Regelbeitrages. Für jedes weitere Kind, das über zwei bereits betreute Kinder hinausgeht, ist die Kindertageseinrichtung, OGS oder Tagespflege gänzlich beitragsfrei.

Wechselt das erste Kind aufgrund seines Alters in die beitragsfreie Zeit, bleibt es für das zweite Kind bei 50% des Regelbeitrages.

Wechselt das zweite Kind in die beitragsfreie Zeit, greift die 50 % Regelung für das erste Kind.

(5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Kempen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Kempen ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

(6) Die Höhe der Elternbeiträge bleibt auf dem Stand des Kindergartenjahres 2023/2024 bestehen bis in einer Änderungssatzung deren Erhöhung beschlossen wird.

(7) Die Beitragspflicht für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollenden, verringert sich ab dem Monat, in dem der Geburtstag des Kindes liegt, auf den niedrigeren Satz der in der Anlage zu § 3 ausgewiesenen Tabellensätze. Das gilt gleichermaßen für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sowie für die Betreuung in der Kindertagespflege.

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und vergleichbaren Einkünften die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(2) Das Kindergeld nach dem EStG und dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften und der Mindestbetrag des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz werden nicht als Einkommen berücksichtigt.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5 Erlass

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist. Gemäß § 90 Abs. 4 ist das regelmäßig der Fall bei Bezug (Eltern oder Kinder) von

B 5.3

- a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II oder
- b) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- c) beim Bezug von Kindergeldzuschlag gemäß Bundeskindergeldgesetz oder
- d) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,

da diese Kostenbeiträge dann als unzumutbar gelten.

Darüber hinaus kann im Einzelfall der Elternbeitrag erlassen werden, wenn das Betreuungsangebot aus erzieherischen Gründen, in Anlehnung an § 27 SGB VIII, erforderlich ist.

§ 6 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 7 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 3 dieser Satzung bezeichneten Angaben sowie Unterlagen unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Verfahren

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Kempen als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung ihm die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten bzw. Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten mit.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft

Beitragstabellen als Anlage zur Elternbeitragssetzung

a) Betreuung in der Kindertageseinrichtung

Kinder bis vollendetem 2. Lebensjahr				Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr			
ab 01.08.2023							
wöchentl. Betreuungszeit (Gruppentyp)		25* (IIa)	35 (IIb)	45 (IIc)	25* (I/IIIa)	35 (I/IIIb)	45 (I/IIIc)
Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag
0	bis 40.000,-	0	0	0	0	0	0
1	bis 50.000,-	117	154	208	89	110	164
2	bis 60.000,-	153	200	272	115	143	214
3	bis 70.000,-	188	248	337	141	178	265
4	bis 80.000,-	223	294	400	169	210	314
5	bis 90.000,-	259	341	464	195	244	364
6	bis 100.000,-	294	388	528	221	277	414
7	bis 110.000	330	434	591	249	310	465
8	bis 120.000,-	364	482	656	275	343	514
9	bis 130.000,-	401	528	719	301	371	565
10	über 130.000,-	421	554	755	316	389	593

b) Betreuung in der Kindertagespflege

Stufe	monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen					für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres					
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Std./Wo	bis 40.000 €	bis 50.000 €	bis 60.000 €	bis 70.000 €	bis 80.000 €	bis 90.000 €	bis 100.000 €	bis 110.000 €	bis 120.000 €	bis 130.000 €	über 130.000 €
15	0 €	99 €	128 €	157 €	186 €	217 €	248 €	277 €	305 €	338 €	355 €
17	0 €	103 €	133 €	164 €	194 €	225 €	257 €	287 €	317 €	351 €	369 €
19	0 €	106 €	138 €	170 €	201 €	233 €	267 €	298 €	330 €	362 €	380 €
21	0 €	109 €	142 €	176 €	208 €	243 €	276 €	308 €	341 €	376 €	395 €
23	0 €	112 €	148 €	183 €	215 €	251 €	285 €	319 €	353 €	388 €	407 €
25	0 €	117 €	153 €	188 €	223 €	259 €	294 €	330 €	364 €	401 €	421 €
27	0 €	124 €	162 €	200 €	238 €	276 €	313 €	351 €	389 €	426 €	447 €
29	0 €	131 €	173 €	211 €	252 €	291 €	332 €	371 €	412 €	451 €	474 €
31	0 €	138 €	182 €	224 €	266 €	308 €	351 €	392 €	435 €	477 €	501 €
33	0 €	147 €	191 €	235 €	279 €	325 €	368 €	413 €	458 €	503 €	528 €
35	0 €	154 €	200 €	248 €	294 €	341 €	388 €	434 €	482 €	528 €	554 €
37	0 €	164 €	215 €	265 €	316 €	365 €	415 €	466 €	515 €	566 €	594 €
39	0 €	176 €	229 €	282 €	337 €	390 €	443 €	498 €	551 €	604 €	634 €
41	0 €	188 €	244 €	301 €	358 €	415 €	471 €	529 €	586 €	643 €	675 €
43	0 €	198 €	259 €	318 €	380 €	439 €	500 €	561 €	621 €	681 €	715 €
45	0 €	208 €	272 €	337 €	400 €	464 €	528 €	591 €	656 €	719 €	755 €
47	0 €	224 €	292 €	360 €	429 €	497 €	566 €	633 €	701 €	770 €	809 €
49	0 €	238 €	311 €	385 €	457 €	530 €	604 €	675 €	748 €	821 €	862 €
51	0 €	252 €	330 €	407 €	486 €	562 €	641 €	718 €	794 €	873 €	917 €

B 5.3

		monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen					für Kinder ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres				
Stufe	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Std./Wo	bis 40.000 €	bis 50.000 €	bis 60.000 €	bis 70.000 €	bis 80.000 €	bis 90.000 €	bis 100.000 €	bis 110.000 €	bis 120.000 €	bis 130.000 €	über 130.000 €
15	0 €	76 €	97 €	120 €	144 €	165 €	187 €	211 €	234 €	256 €	269 €
17	0 €	78 €	101 €	124 €	149 €	171 €	194 €	219 €	242 €	265 €	278 €
19	0 €	81 €	104 €	128 €	154 €	177 €	201 €	226 €	250 €	274 €	288 €
21	0 €	83 €	106 €	131 €	157 €	181 €	205 €	231 €	256 €	280 €	294 €
23	0 €	86 €	111 €	137 €	164 €	189 €	214 €	241 €	267 €	292 €	307 €
25	0 €	89 €	115 €	141 €	169 €	195 €	221 €	249 €	275 €	301 €	316 €
27	0 €	92 €	118 €	147 €	174 €	203 €	229 €	257 €	285 €	308 €	323 €
29	0 €	95 €	123 €	153 €	180 €	210 €	238 €	267 €	295 €	319 €	335 €
31	0 €	99 €	128 €	160 €	189 €	220 €	249 €	279 €	309 €	333 €	350 €
33	0 €	105 €	135 €	169 €	199 €	232 €	263 €	295 €	326 €	352 €	370 €
35	0 €	110 €	143 €	178 €	210 €	244 €	277 €	310 €	343 €	371 €	389 €
37	0 €	119 €	156 €	193 €	229 €	265 €	302 €	339 €	375 €	412 €	433 €
39	0 €	129 €	169 €	209 €	248 €	287 €	327 €	367 €	406 €	446 €	468 €
41	0 €	141 €	184 €	227 €	270 €	313 €	356 €	399 €	442 €	485 €	510 €
43	0 €	150 €	197 €	243 €	289 €	334 €	380 €	427 €	472 €	519 €	545 €
45	0 €	164 €	214 €	265 €	314 €	364 €	414 €	465 €	514 €	565 €	593 €
47	0 €	175 €	229 €	283 €	336 €	389 €	442 €	497 €	549 €	604 €	634 €
49	0 €	188 €	246 €	304 €	361 €	418 €	476 €	534 €	591 €	649 €	682 €
51	0 €	198 €	259 €	320 €	380 €	440 €	500 €	562 €	621 €	683 €	717 €

c) Betreuung in der OGS

Offene Ganztagschule				Randzeitenbetreuung	
Stufe		Einkommen	Beitrag	Uhrzeit 07.00-08.00	Uhrzeit 16.00-17.00
0	bis	40.000,00 €	0 €	0 €	0 €
1	bis	50.000,00 €	126 €	15 €	15 €
2	bis	60.000,00 €	158 €	15 €	15 €
3	bis	75.000,00 €	185 €	15 €	15 €
4	über	75.000,00 €	197 €	15 €	15 €